



# Marktgemeinde Passail

Markt 1 | 8162 Passail

Tel.: +43 3179 23300 | Fax: +43 3179 23300-30

Mail: [marktgemeinde@passail.at](mailto:marktgemeinde@passail.at) oder [gde@passail.gv.at](mailto:gde@passail.gv.at)

[www.passail.at](http://www.passail.at)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Raabursprunghalle



Bankverbindungen:

RAIFFEISENBANK PASSAIL | IBAN: AT54382820000000778 | BIC: RZSTAT2G282  
STEIERMÄRKISCHE BANK UND SPARKASSEN AG | IBAN: AT322081500040353112 | BIC: STSPAT2GXXX  
GKZ: 61763 | GERICHTSSTAND WEIZ | UID-NR. ATU69185936

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Raabersprunghalle

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Benutzungsrechte .....	1
2.	Allgemeine Benutzungsaufgaben.....	2
3.	Auflagen für die Abhaltung von Veranstaltungen (inkl. Proben) .....	3
4.	Auflagen für die Abhaltung von Sport (Training und Schulsport) .....	4
5.	Werbung .....	5
6.	Gastronomie.....	5
7.	Tarifgestaltung und Bezahlung .....	6
8.	Rücktritt.....	6
9.	Ahndung von Vertragsverletzungen .....	6

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Raabursprunghalle

### 1. Allgemeine Benutzungsrechte

- 1.1. Der Veranstalter hat das Recht, die vertraglich vereinbarten Räume zur Durchführung der gebuchten Veranstaltung zu benützen. Dieses Recht umfasst auch die Benutzung der beiden Zugänge, des Foyers und der WC-Anlagen. Zusätzlich anfallende Leistungen, welche nicht in der Vereinbarung vom Veranstalter gegengezeichnet wurden, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 1.2. Die Marktgemeinde Passail stellt unmittelbar vor der Halle kostenfrei rund 30 Parkplätze zur Verfügung. Zusätzlich gibt es im Ortsgebiet kostenfrei weitere markierte Parkplätze. Für den Parkplatzordnerdienst sowie die Regelung des durch die Veranstaltung stattfindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs um und vor der Halle ist der Veranstalter verantwortlich. Sollten nicht als Parkplatz ausgewiesene Flächen (z. B. Grünflächen) durch geparkte Fahrzeuge beschädigt werden, so hat der Veranstalter für etwaige Flurschäden aufzukommen. Sollte aufgrund der Veranstaltungsgröße neben den zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkplätzen (direkt bei der Halle, Feuerwehr, Freibad, Volksschule, Kindergarten) auch die Wiesenfläche beim Gasthaus Hulfeld als Parkfläche benötigt werden, ist dies frühzeitig bekannt zu geben. Die anfallende Pacht wird von der Marktgemeinde an den Veranstalter weiterverrechnet.
- 1.3. Die Einlasskontrolle obliegt dem Veranstalter. Der Veranstalter entscheidet selbst, wie viele Türen geöffnet werden und wie viele Personen für die Einlasskontrolle notwendig sind.
- 1.4. Für Verlust, Diebstahl und Beschädigung von abgegebenen Garderobenstücken wird von der Marktgemeinde Passail nicht gehaftet. Eine entsprechende Garderobenversicherung wäre vom Veranstalter selbst abzuschließen.
- 1.5. Die erforderlichen Hygieneartikel für den Sanitärbereich (WC-Papier, Handtücher, Seife etc.) sowie die Schlussreinigung nach der Veranstaltung sind im vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelt inkludiert. Der Veranstalter hat die Räumlichkeiten nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben, die Schlussreinigung nach der Veranstaltung wird von der Marktgemeinde Passail bzw. von einem von der Marktgemeinde beauftragten Dritten durchgeführt. Die Marktgemeinde behält sich das Recht vor, bei außerordentlicher Verschmutzung des Bestandobjekts, die wesentlich über das übliche Ausmaß hinausgeht, zusätzliche Reinigungskosten in Rechnung zu stellen. Die Nachbefüllung der Hygieneartikelspender sowie eventuell erforderliche Reinigungen während der Veranstaltung obliegen dem Veranstalter. Diesbezüglich erhält der Veranstalter bei Hallenübergabe entsprechende Unterweisungen bzw. werden die erforderlichen Hygieneartikel und Werkzeuge ausgefolgt.
- 1.6. Der Hallenboden ist vor Verunreinigungen zu schützen. Es ist dafür ein Bodenbelag vorgesehen, der vom Veranstalter nach erfolgter Unterweisung auf den Hallenboden aufzubringen ist und nach der Veranstaltung wegzuräumen ist.
- 1.7. Bei Schlüsselverlust wird ein anteiliger Kostenersatz für die Schließanlage verrechnet.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Raabursprunghalle

### 2. Allgemeine Benutzungsaufgaben

- 2.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für den Charakter der Veranstaltung geltenden behördlichen Vorschriften unaufgefordert zu erfüllen. Insbesondere sind öffentliche Veranstaltungen im Sinne des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes spätestens 2 Wochen vor Beginn bei der Marktgemeinde Passail schriftlich zu melden. Sämtliche aus der Veranstaltung erwachsenden Kosten wie Steuern, Gebühren und Abgaben wie AKM sind ausschließlich vom Veranstalter zu tragen. Ab 1000 Personen ist dies 8 Wochen vorher bei der BH zu melden.
- 2.2. Die Veranstaltung kann nur in der gebuchten Art und Weise abgewickelt werden. Der Veranstalter hat dem autorisierten Personal der Marktgemeinde Passail und dessen Anweisungen Folge zu leisten. Der Veranstalter hat gegenüber dem autorisierten Personal der Marktgemeinde Passail kein Weisungsrecht.
- 2.3. Amtlichen Kontrollorganen ist der Zutritt zu jenen Räumlichkeiten und Flächen, in denen die Veranstaltung stattfindet, bzw. zu allen mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten und Flächen jederzeit gestattet.
- 2.4. In den für die Besucher bestimmten Räumen und Verkehrswegen dürfen ortsveränderliche Leitungen nur dann verlegt werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit und die Sicherheit der Besucher nicht beeinträchtigt werden.
- 2.5. Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtung, die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung, die Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen weder verstellt noch verhängt werden.
- 2.6. Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist grundsätzlich untersagt. Die Verwendung von Flüssiggas, Spiritus, Öl, Gas oder Ähnlichem zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken ist verboten. Die Verwendung von z. B. brennenden Kerzen oder Ähnlichem bei Veranstaltungen mit Tischaufstellung (z. B. Ballveranstaltungen) ist von der Marktgemeinde Passail genehmigen zu lassen. Bei Verwendung von Pyrotechnik in der Veranstaltungshalle ist vor dessen Verwendung rechtzeitig eine Genehmigung der Marktgemeinde Passail einzuholen.
- 2.7. Dekorationsmaterial, Werbematerial und andere Einrichtungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Marktgemeinde Passail aufgestellt und an bestimmten Plätzen angebracht werden. Sie müssen auf jeden Fall schwer entflammbar, nicht qualmend und nicht tropfend (B1, Q1, Tr1) im Sinne der ÖNORM B 3800 ausgestattet sein. Über die verwendeten Dekorationsmaterialien sind der Marktgemeinde Passail vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert Nachweise vorzulegen.
- 2.8. Zur Sammlung brennbarer Abfälle sind Behälter aus nicht brennbarem Material zu verwenden.
- 2.9. Der Veranstalter hat bei allen Veranstaltungen selbst für eine ausreichende „Erste Hilfeleistung“ wie z. B. Sanitätsmaterial, Arzt und Rettungswagen zu sorgen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Raabursprunghalle

- 2.10. Der Veranstalter haftet für jeden aus dem Auf-/Abbau und der Durchführung der Veranstaltung entstandenen Schaden (inkl. Vandalismus). Die Marktgemeinde Passail kann im Zuge der Vermietung keine Veranstalterversicherung mitanbieten, entsprechende Versicherungen wären vom Veranstalter selbst abzuschließen. Die Kosten dafür liegen aber in jedem Fall beim Veranstalter, nicht bei der Marktgemeinde.  
Dasselbe gilt wenn man Veranstaltungseinrichtungen (z.B. Küchengeräte, Elektrogeräte, udgl.) selbst mitbringt: Auch die Verantwortung für Gegenstände des Veranstalters liegt beim Eigentümer. Dieser hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz seiner eigenen Betriebseinrichtung zu sorgen.
- 2.11. Die Marktgemeinde haftet nicht dafür, wenn - wem auch immer - während der Veranstaltung oder während der Auf- und Abbauphase Gegenstände abhandenkommen. Insbesondere haftet die Marktgemeinde Passail nicht für Diebstähle. Auch hierfür wären entsprechende Versicherungen vom Veranstalter selbst abzuschließen.
- 2.12. Sollten die gemieteten Räume bis zum vereinbarten Zeitraum vom Veranstalter nicht ordnungsgemäß rückgestellt worden sein, steht es der Marktgemeinde Passail frei, die Räumung derselben auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen.

### 3. Auflagen für die Abhaltung von Veranstaltungen (inkl. Proben)

- 3.1. Die Besucherzahl bei Veranstaltungen darf **950** Personen nicht übersteigen, wobei bei Überfüllung der Zutritt des Publikums durch Organe des Veranstalters zu sperren ist. Bei einer voraussichtlich höheren Besucheranzahl ist vorab mit der Marktgemeinde Passail Rücksprache zu halten und die Genehmigung dieser Veranstaltung obliegt in weiterer Folge der Bezirkshauptmannschaft Weiz. Ab einer erwarteten Besucherzahl von mehr als 500 Personen ist es nötig, die FF Passail zu verständigen, damit ein Tanklöschfahrzeug mit 3 Mann während der Veranstaltung vor Ort ist.
- 3.2. Während Veranstaltungen sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.
- 3.3. Tanz- und Discoververanstaltungen haben spätestens um 3.00 Uhr zu enden, wobei bei diesen Veranstaltungen die Musik spätestens um 2.30 Uhr zu enden hat. Im Außenbereich der Raabursprunghalle darf nach 22.00 Uhr keine Musik stattfinden bzw. ist der Lärmschutz (Anrainer) zu gewährleisten.
- 3.4. Für Gesundheitsschäden, die auf Lärmbeanspruchungen während eines Konzerts oder einer sonstigen Veranstaltung zurückzuführen sind, trägt der Vertragspartner die volle Haftung. Er verpflichtet sich, die Marktgemeinde Passail gegenüber Forderungen Dritter aus diesem Titel klag- und schadlos zu halten.
- 3.5. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Steiermärkischen Jugendschutzgesetzes in Bezug auf den Aufenthalt, das Rauchen und den Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen an öffentlichen Orten eingehalten werden (Bemühungspflicht). Insbesondere sind Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen mit stärkerem Besucheraufkommen am Eingang Altersnachweise in Form von Lichtbildausweisen abzuverlangen bzw. sind Kinder und Jugendliche am Eingang mit entsprechenden Altersgruppenkennzeichnungen zu versehen (z. B. in Form andersfärbiger Eintrittsstempel/-armbänder). Die Ausgabe von Alkohol und Tabakwaren an Kinder und Jugendliche darf nur in der im Jugendschutzgesetz vorgesehenen Form und nach Kontrolle der am Eingang erhaltenen

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Raabursprunghalle

Altersgruppenkennzeichnung erfolgen. Zu den im Jugendschutzgesetz vorgesehenen Zeiten sind Kinder bzw. Jugendliche zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern (z. B. mittels Lautsprecherdurchsage). Bei Widersetzen einzelner Personen wäre vom Veranstalter im äußersten Fall eine Verständigung der zuständigen Polizeiinspektion zu veranlassen.

- 3.6. Gemäß Österreichischem Tabakgesetz gilt in der Raabursprunghalle (Raum öffentlichen Ortes) ein generelles Rauchverbot. Gemäß § 13c TabakG hat der Veranstalter daher dafür Sorge zu tragen, dass im Verbotsbereich nicht geraucht, die Kennzeichnungspflicht eingehalten und auf die Veranstaltungs-Sicherheitsverordnung geachtet wird. Der Veranstalter muss sich darüber hinaus „ernsthaft bemühen“, das Rauchverbot durchzusetzen (Bemühungspflicht). Bei Widersetzen einzelner Personen wäre vom Veranstalter im äußersten Fall ein Hallenverweis auszusprechen bzw. eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Im gekennzeichneten Außenbereich der Raabursprunghalle sind ausreichend Aschenbecher aufgestellt.
- 3.7. Der Veranstalter hat für die Erfüllung aller Bestimmungen des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes und der aufgrund derselben erlassenen Verfügungen Sorge zu tragen. Der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet, alle erforderlichen Vorkehrungen zur Hintanhaltung von Gefahren zu treffen, die durch einen starken Besuch oder die besondere Art der Durchführung der Veranstaltung hervorgerufen werden können.
- 3.8. Bei stärkerem Besucheraufkommen ist vom Veranstalter ein entsprechender Ordnerdienst (Security) in ausreichender Anzahl einzurichten, mit dessen Hilfe eine Überwachung der Einhaltung aller Bestimmungen und auch eine Einweisung von Veranstaltungsbesuchern auf Parkplätze zu erfolgen hat. Dazu gehören auch Maßnahmen, die die Verkehrsteilnehmer unterstützen, einen entsprechenden Parkplatz zu finden und ein (platzsparendes) Einparken zu ermöglichen bzw. sie auf Beschränkungen und Parkverbote aufmerksam zu machen. Insbesondere hat der Ordnerdienst (Security) auch für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung auf den Parkplätzen und auf dem Außengelände rund um die Halle zu sorgen.

## 4. Auflagen für die Abhaltung von Sport (Training und Schulsport)

- 4.1. Für reine Sportnutzung sieht die Tarifordnung für die Raabursprunghalle eigene ermäßigte Tarife vor (Tarifkategorie 2). Diese Tarife gelten ausschließlich für gruppeninterne Trainings- und Schulsporteinheiten ohne öffentlichen Zutritt (keine Zuseher). Für Sportveranstaltungen mit öffentlichem Zutritt (z. B. Meisterschaftsspiele, Turniere, Wettkämpfe) gelten eigene Tarife.
- 4.2. Die Marktgemeinde Passail behält sich vor, kurzfristig gebuchten Veranstaltungen der Tarifkategorie 1 gegenüber bereits gebuchten Trainings- und Schulsporteinheiten der Tarifkategorie 2 den Vorzug zu geben. Dabei steht es der Marktgemeinde frei, die Trainings- oder Schulsporteinheit gänzlich abzusagen, zeitlich zu verschieben oder auf die halbe Halle einzuschränken. Die betroffene Trainings- oder Schulsportgruppe wird von der Marktgemeinde rechtzeitig informiert. Bei erforderlicher gänzlicher Absage der Trainings- oder Schulsporteinheit erfolgt keine Verrechnung und wird ein zusätzlicher Bonustermin gutgeschrieben (entspricht kostenloser Neuabhaltung der ausgefallenen Trainings- oder Schulsporteinheit).
- 4.3. Der Ausschank von Getränken in der Halle ist zum Schutz des Turnsaalbodens verboten, außer es wurde ein Schutzbelag gelegt.
- 4.4. Beklebungen des Turnsaalbodens ist verboten.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Raabursprunghalle

- 4.5. Das Betreten des Turnsaalbodens ist nur mit Hallenschuhen erlaubt.

### 5. Werbung

- 5.1. Der Marktgemeinde Passail ist es gestattet, Fotos von verschiedenen Veranstaltungsbereichen anzufertigen.
- 5.2. Bei der Bezeichnung des Veranstaltungsortes muss der Wortlaut „**Raabursprunghalle**“ Verwendung finden und dieser entweder in neutraler Textform oder in Form des Originallogos eingesetzt werden. Das Logo kann bei der Marktgemeinde Passail angefordert werden. Bei Ankündigungen, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, kann von der Marktgemeinde Passail die Entfernung oder Unterlassung derselben auf Kosten des Veranstalters veranlasst werden.

### 6. Gastronomie

- 6.1. Eine eventuelle gastronomische Betreuung der Gäste erfolgt durch den Veranstalter selbst. Der Veranstalter ist verpflichtet, in der Halle sowie im dafür vorgesehenen Schank- und Cateringbereich des Erdgeschosses einen gewerbsmäßigen Ausschank bzw. eine gewerbsmäßige Verabreichung von Speisen vorzunehmen bzw. durch vom Veranstalter beauftragte Personen vornehmen zu lassen. Die Einhaltung der gastgewerblichen Vorschriften (hygienerechtlich, arbeitsrechtlich etc.) obliegt dem Veranstalter. Er verpflichtet sich, die Marktgemeinde Passail gegenüber Forderungen Dritter aus diesem Titel klag- und schadlos zu halten.
- 6.2. Es gilt die Hygieneleitlinie der Republik Österreich
- 6.3. Sämtliche behördliche Bewilligungen zur Ausübung der Veranstaltung (zB Gewerbe Gastronomie) obliegen dem Veranstalter.
- 6.4. Vor der Veranstaltung wird die Halle vom Hallenwart mittels Übergabeprotokoll an den Veranstalter übergeben.
- 6.5. Ein Übergabeprotokoll mit Inventarliste, Geräteliste und Hallenplan wird von beiden Seiten unterschrieben.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Raabursprunghalle

### 7. Tarifgestaltung und Bezahlung

- 7.1. Es gelten die Tarife laut aktuellem Gemeinderatsbeschluss. Siehe Preisliste.
- 7.2. Die Veranstaltungsreservierung gilt als fix gebucht, sobald die Kautionszahlung bezahlt wurde. Dies hat spätestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen.
- 7.3. Sobald bei einer unverbindlichen Reservierung eine weitere Veranstaltungsanfrage einlangt, muss innerhalb von 5 Tagen eine Entscheidung fallen.

### 8. Rücktritt

- 8.1. Tritt der Veranstalter (Vertragspartner) aus einem nicht von der Marktgemeinde Passail zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück oder führt er die Veranstaltung aus welchem Grund auch immer nicht durch, ist er verpflichtet, folgende Stornogebühren zu bezahlen.

Bei Rücktrittserklärung ab dem 14. Tag vor Veranstaltungsbeginn:  
50 % der vereinbarten Auftragssumme

Bei Rücktrittserklärung ab dem 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn:  
75 % der vereinbarten Auftragssumme

Bei Nichtbenützung ohne Rücktrittserklärung werden 100% der vereinbarten Auftragssumme verrechnet.

### 9. Ahndung von Vertragsverletzungen

- 9.1. Bei Verletzung von Auflagen laut AGB ist die Marktgemeinde Passail berechtigt, eine Vertragsstrafe von 500 Euro auszusprechen. Diese wird jedenfalls dann fällig, wenn im Zuge der Veranstaltung ein Einschreiten der Exekutive erforderlich wird und diese der Gemeinde eine Verletzung der AGB aufzeigt. Sie wird dem Veranstalter (Vertragspartner) mit der Endabrechnung zur Vorschreibung gebracht.

Gerichtsstand: Bezirksgericht Weiz